

Kodex für Lieferanten der Winkelmann-Group

Der Kodex für Lieferanten der Winkelmann-Group definiert die Anforderungen bezüglich nachhaltigen Wirtschaftens an alle Lieferanten von Waren und Dienstleistungen.

Nachhaltigkeit im Sinne von ökonomischer, ökologischer und sozialer Verantwortung ist als wichtiger Grundsatz in den Leitbildern der Winkelmann-Group verankert. Dazu gehören auch langfristige und vertrauensvolle Partnerschaften und gesetzeskonformes Verhalten. Von ihren Geschäftspartnern erwartet die Winkelmann-Group, die in den Leitbildern der Winkelmann Group festgelegten Prinzipien in ihren Unternehmen zu berücksichtigen.

Dieser Kodex definiert die diesen Grundsätzen entsprechenden Anforderungen der Winkelmann-Group an ihre Lieferanten von Waren und Dienstleistungen. Die im Kodex aufgeführten Grundsätze orientieren sich am Inhalt folgender Konventionen und Standards:

- Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UN)
- Leitsätze für multinationale Unternehmen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)
- Vereinbarungen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO)
- Charta für nachhaltige Entwicklung der Internationalen Handelskammer (ICC)
- SA8000 (Standard für sozial verantwortliche Unternehmensführung)

Die Winkelmann-Group ist davon überzeugt, dass ihre Geschäftspartner durch die Berücksichtigung der Prinzipien nachhaltiger Entwicklung Vorteile erlangen können. Immer mehr Unternehmen bevorzugen bei der Lieferantenauswahl Firmen, die sich zur Einhaltung der in diesem Kodex genannten Grundsätze bekennen. Die Attraktivität als Arbeitgeber wird gesteigert und das Image eines gesellschaftlich und ökologisch verantwortlich handelnden Unternehmens gefestigt.

Der Kodex gilt weltweit für alle Lieferanten der Winkelmann Group sowie für deren Mitarbeitende. Es liegt in der Verantwortung der Lieferanten, die Einhaltung der im folgenden aufgeführten Grundsätze in der eigenen Lieferkette bestmöglich zu fördern und weiterzugeben. Winkelmann Group erwartet von ihren Lieferanten, dass sie folgende Grundsätze einhalten:

1. Geschäftsethik

1.1 Einhaltung der Gesetze

Der Lieferant hält die nationalen und transnationalen Gesetze und Vorschriften sowie die einschlägigen internationalen Abkommen ein.

1.2 Produktsicherheit

Produkte und Dienstleistungen des Lieferanten gefährden Mensch und Umwelt nicht und erfüllen die vereinbarten bzw. gesetzlich vorgeschriebenen Normen bezüglich Produktsicherheit. Angaben zum sicheren Gebrauch kommuniziert der Lieferant entsprechend.

1.3 Verbot von Korruption und Bestechung

Jede Art von Korruption ist zu unterlassen. Insbesondere untersagt sind Bestechung, Schmiergeldzahlung und Erpressung, um damit auf Vertreter von Geschäftspartnern, Politik, Verwaltung, Justiz oder der Öffentlichkeit Einfluss zu nehmen.

1.4 Fairer Wettbewerb

Jede Geschäftstätigkeit des Lieferanten unterliegt den Regeln des fairen Wettbewerbs. Er hält die einschlägigen Kartellgesetze sowie Gesetze gegen unlauteren Wettbewerb ein.

1.5 Schutz geistigen Eigentums

Der Lieferant respektiert den Schutz geistigen Eigentums Dritter.

2. Achtung der Menschenrechte

2.1 Verbot von Kinderarbeit

Der Lieferant darf keine Mitarbeiter mit einem Alter unter 15 Jahren beschäftigen. In Ländern, deren Wirtschaft und schulische Einrichtungen weniger entwickelt sind, gilt ein Mindestalter von 14 Jahren, bei leichten Arbeiten von 13 Jahren. Gefährliche Arbeiten dürfen nur beschäftigte ausführen, die mindestens 18 Jahre alt sind. (ILO-Konventionen 79, 138, 142, 182, Empfehlung 146)

2.2 Verbot von Zwangsarbeit

Jegliche Zwangs- und Pflichtarbeit ist untersagt. Der Lieferant darf die Beschäftigten nicht dazu zwingen, ihm als Vorbedingung für die Beschäftigung ihren Ausweis, Reisepass oder ihre Arbeitsgenehmigung auszuhändigen. (ILO-Konventionen 29, 105)

2.3 Diskriminierungsverbot

Bei Anstellung, Beschäftigung sowie Vergütung ist Chancengleichheit zu wahren. Der Lieferant soll niemanden aufgrund von Geschlecht, Alter, ethnischer oder nationaler Zugehörigkeit, Religion, sexueller Identität, Gewerkschaftsmitgliedschaft oder einer etwaigen Behinderung diskriminieren. (ILO-Konventionen 100, 111, 143, 158, 159)

2.4 Verbot von Disziplinarstrafen

Der Lieferant darf Beschäftigte in keiner Form physisch oder psychisch bestrafen. Das gilt insbesondere dann, wenn Beschäftigte in gutem Glauben Unternehmenspraktiken melden, die gegen nationale, internationale oder interne Bestimmungen verstoßen.

3. Sozialverträgliche Arbeitsbedingungen

3.1 Sichere und gesunde Arbeitsplätze

Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz sind mindestens im Rahmen der nationalen Bestimmungen zu gewährleisten. Der Lieferant muss Richtlinien und Verfahren zur Arbeitssicherheit und zum

Gesundheitsschutz einführen und diese für seine Beschäftigten offenlegen, um damit Unfälle und Berufskrankheiten zu verringern oder zu vermeiden. (ILO-Konventionen 155, Empfehlung 164, 190)

3.2 Existenzsichernde Löhne

Der Lieferant entlohnt seine Beschäftigten angemessen und gewährleistet gesetzlich beziehungsweise tarifvertraglich festgelegte oder branchenübliche Mindestlöhne. Jeder Beschäftigte soll in der Lage sein, die Grundbedürfnisse seiner Kernfamilie zu decken und darüber hinaus ein frei verfügbares Einkommen besitzen. Der Lieferant gewährt dem Beschäftigten die ihm per Gesetz zustehenden Sozialleistungen. Er gestaltet die Vergütungen transparent, diese erfolgen regelmäßig und in gesetzlichem Zahlungsmittel. Illegale und unberechtigte Gehaltsabzüge sowie Abzüge als Disziplinarmaßnahmen sind nicht zulässig.

(ILO-Konventionen 26, 131)

3.3 Keine überlangen Arbeitszeiten

Der Lieferant überwacht, dass seine Beschäftigten die im jeweiligen Staat gesetzlich beziehungsweise tarifvertraglich festgelegte oder branchenübliche maximale Arbeitszeit einhalten. Die maximale Wochenarbeitszeit sollte 60 Stunden (inkl. Überstunden) nicht überschreiten. Überstunden sollten die Beschäftigten nur freiwillig erbringen, der Lieferant kompensiert Überstunden gemäß gesetzlicher Bestimmungen. Den Beschäftigten steht nach sechs aufeinander folgenden Tagen jeweils ein freier Tag zu. Weiterhin haben die Beschäftigten Anspruch auf einen geregelten Jahresurlaub. (ILO-Konventionen 1, 14)

3.4 Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen

Die Beschäftigten haben das Recht auf Kollektivverhandlungen und darauf, sich in Gewerkschaften zu organisieren. Sollten in einem Land aus politischen Gründen keine Gewerkschaften zugelassen sein, muss der Lieferant unabhängige Zusammenschlüsse in einer anderen Form ermöglichen. Er darf weder Arbeitnehmervertreter aufgrund ihrer Funktion noch gewerkschaftlich organisierte Mitarbeitende wegen ihrer Mitgliedschaft benachteiligen. (ILO-Konventionen 87, 98, 135, 154, Empfehlung 143)

4. Einhaltung von Umweltstandards

4.1 Schonender Umgang mit Ressourcen

Der Lieferant reduziert den Verbrauch von Rohstoffen bei jeder Geschäftstätigkeit auf ein Minimum. Insbesondere achtet er auf einen sparsamen Einsatz von Energie und Wasser. Der Einsatz erneuerbarer Ressourcen ist zu bevorzugen, falls dies möglich ist.

4.2 Vermeidung und Minderung von Umweltbelastungen

Der Lieferant reduziert jegliche Emissionen gemäß Stand der Technik auf ein Minimum. Er kontrolliert belastende Emissionen und bereitet diese vor deren Freisetzung in die Umwelt auf. Abfälle sollte der Lieferant so weit wie möglich vermeiden oder recyceln.

Die eingesetzten Materialien sollten wiederverwendet werden, wenn die Möglichkeit dazu besteht. Der Lieferant entwickelt Verfahren, die den Transport, die Lagerung sowie die gefahrenlose und umweltfreundliche Behandlung und Entsorgung von Abfällen regeln.

4.3 Vermeiden von gefährlichen Substanzen

Substanzen, die durch Freisetzung eine Gefahr für Mensch und Umwelt darstellen, sind nach

Möglichkeit zu vermeiden. Der Lieferant führt zudem ein Gefahrenstoffmanagement ein, welches den sicheren Gebrauch und Transport sowie die sichere Lagerung, Wiederaufbereitung, Wiederverwendung und Entsorgung sicher stellt.

4.4 Umweltverträgliche Produkte

Der Lieferant achtet bei der Entwicklung von Produkten und Dienstleistungen darauf, dass deren Verwendung sparsam im Verbrauch von Energie und natürlichen Ressourcen ist. Die Produkte sollten sich weiterhin für eine Wiederverwendung, Rezyklierung oder gefahrlose Entsorgung eignen.

5. Managementsysteme

Der Lieferant führt Managementsysteme ein, die die Einhaltung der hier aufgeführten Grundsätze gewährleisten und zertifiziert diese nach anerkannten Standards. Winkelmann Group wird Lieferanten bevorzugen, die aktiv ein Qualitätsmanagementsystem nach ISO 9001, ein Umweltmanagementsystem nach ISO 14001, sowie OHSAS 18001 für Arbeitssicherheit oder gleichwertige Systeme betreiben. Ein nach SA8000-Vorgaben orientiertes Managementsystem für soziale Verantwortung wird empfohlen.

6. Umsetzung

6.1 Überwachung und Nachweispflicht

Der Lieferant hat Winkelmann Group auf Anfrage alle notwendigen Informationen zu einer Ersteinschätzung korrekt und umfassend im Rahmen einer Selbstbeurteilung mitzuteilen. Er stellt darüber hinaus sonstige Informationen zur Verfügung, die die Einhaltung des Kodex nachweisen. Winkelmann Group wird die Umsetzung dieses Kodex kontrollieren. Der Lieferant hat Winkelmann Group über Ereignisse zu unterrichten, die den Grundsätzen des Kodex entgegenstehen.

6.2 Nichterfüllung

Winkelmann Group behält sich das Recht vor, bei Nichterfüllung des Kodex Abhilfemaßnahmen zu fordern und gegebenenfalls die Zusammenarbeit zu beenden.

Winkelmann Group

Winkelmann-Group GmbH + Co. KG
Heinrich-Winkelmann Platz 1
59227 Ahlen / Germany
Tel. +49 (0) 2382 856-0
www.Winkelmann-Group.de